

Der Bekannte Versender, das unbekannte Wesen

Um die Sicherheit in der Luftfahrt weiter zu erhöhen, soll der Bekannte Versender künftig durch das Luftfahrtbundesamt zugelassen werden.

Die Begriffe „Bekannter Versender“ und „Reglementierter Beauftragter“ sind den meisten Firmen, die Güter im Luftverkehr versenden, mittlerweile bekannt, beim „Unterauftragnehmer“ und den damit verbundenen Pflichten wird die Luft aber schon dünner, zumindest bei den Versendern, weniger bei den Reglementierten Beauftragten. Nun steht eine gravierende Änderung ins Haus, die speziell bei den Versendern zu erheblichem Aufwand in organisatorischer und wahrscheinlich auch finanzieller Hinsicht führen wird.

Seit 2002 wird an EU-weiten Vorschriften zur Sicherheit in der Zivilluftfahrt gefeilt

Was bisher geschah: Im Jahr 2002 wurde von der EU erstmals eine Verordnung zum Thema Sicherheit in der Zivilluftfahrt verkündet. Es handelte sich um die VERORDNUNG (EG) Nr. 2320/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt.

Da es sich um eine EU-Verordnung handelte, galt diese unmittelbar in jedem Mitgliedstaat seit 31.12.2002 für den hier relevanten Bereich der Luftfracht, d.h. es bedurfte keiner formalen Umsetzung in Form einer nationalen Verordnung. Dies ist auch

der Grund, weshalb es seitens der deutschen Behörden „nur“ einen Leitfaden des Luftfahrtbundesamtes (LBA) gibt. Der erste Leitfaden wurde im Dezember 2005 veröffentlicht und in den Folgejahren mehrfach modifiziert (aktueller Stand Juli 2008). Er

INFO DES LBA

● Zum Ablauf für die künftige Zulassung des „Bekanntes Versenders“: Für die behördlichen Prüfungen der Bekannten Versender werden derzeit durch das BMVBS und das Luftfahrtbundesamt (LBA) die Verfahren erarbeitet.

Damit alle Antragsteller auf Zulassung als „Bekannter Versender“ durch die jeweiligen Behörden geprüft werden können, ist eine dreijährige Übergangsfrist geplant. Nach Ablauf der Übergangsphase wird es nur noch behördlich zugelassene „Bekanntes Versender“ geben. Diese werden in einer europäischen Datenbank veröffentlicht.

Alle interessierten Firmen/Unternehmen sollten unmittelbar nach Festlegung der Verfahren und Veröffentlichung durch das LBA einen entsprechenden Antrag stellen. Die Anträge werden nach Antragseingang bearbeitet. Für die Zulassung als „Bekannter Versender“ wird es voraussichtlich einen Kostentatbestand geben.

ist auf der Webseite des LBA unter www.lba.de – Stichwort Luftsicherheit nachzulesen einschließlich vieler Interpretationen und Auslegungen in Form des bekannten Frage/Antwort-Schemas (neudeutsch FAQ), die für die Praxis oft hilfreich sind.

In dieser Verordnung wurden erstmals unter anderem die Begriffe „Bekannter Versender“ und „Reglementierter Beauftragter“ folgendermaßen definiert (auf Luftfracht bezogen):

„Bekannter Versender“ (BV) bei Fracht: Der Versender von Gegenständen für die Beförderung als Luftfracht auf eigene Rechnung, der in geschäftlicher Beziehung mit einem Reglementierten Beauftragten oder einem Luftfahrtunternehmen auf der Grundlage der in diesem Anhang angegebenen Kriterien steht.

„Reglementierter Beauftragter“ (RB): Agenturen, Spediteure oder sonstige Rechtssubjekte, die in geschäftlicher Beziehung mit einem Luftfahrtunternehmen stehen und Sicherheitskontrollen durchführen, die von der zuständigen Behörde in Bezug auf Fracht, Kurier- und Expresssendungen oder Post anerkannt oder vorgeschrieben sind.

Unter Punkt 3.2.2 des LBA-Leitfadens finden sich die derzeitigen Zulassungsvoraussetzungen für den Bekannten Versender, die in nachfolgender Übersicht stichpunktartig aufgeführt werden:

- geschäftliche Beziehung zu dem Luftfahrtunternehmen beziehungsweise einem RB muss gegeben sein
- Identität, Anschrift und Niederlassungen des Versenders werden festgestellt und registriert

Ohne RBs und BVs geht Fracht nicht mehr in die Luft.

- Vom Versender wird eine Erklärung verlangt, die mindestens nachfolgende Punkte beinhaltet:
- Sendungen werden während der Vorbereitung, Lagerung und gegebenenfalls Beförderung, sofern sie durch ihn erfolgt, vor unbefugten Zugriffen geschützt
- nur zuverlässiges und eingewiesenes Personal wird eingesetzt
- Sendungen werden in sicheren Betriebsräumen vorbereitet
- Sendungen enthalten keine

verbotenen Gegenstände

- Verpackung und Inhalt der Sendung dürfen aus Sicherheitsgründen untersucht werden
- Auflistung aller Niederlassungen
- bei Änderung des Firmennamens ist die Sicherheitserklärung zu erneuern.
- im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern (Transport, Verpackung, Lagerung) für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen
- die für die Validierung Zuständigen (z.B. Luftsicherheitsbehörden oder den Reglementierten Beauftragten) Zutritt zu den Räumlichkeiten gewähren
- die Sicherheitserklärung für bekannte Versender ist unaufgefordert einmal im Jahr den Reglementierten Beauftragten und/oder den Luftfahrtunternehmen im Original einzureichen
- Verwendung manipulationssicherer Verpackungen
- Luftfrachtensendungen sowohl EDV-technisch als auch physisch eindeutig als solche kennzeichnen

Der Bekannte Versender erhält demnach seinen Status durch die Anerkennung seitens eines RB, das ist die Regel,

oder eines Luftfahrtunternehmens direkt, was nur in Ausnahmefällen anzutreffen ist. Gibt es Geschäftsbeziehungen zu mehreren RBs, muss der Bekannte Versender die Sicherheitserklärung gegenüber jedem RB abgeben, ein unter Umständen hoher organisatorischer Aufwand, da es kein zentrales Verzeichnis der BVs gibt.

Nach drei Jahren Übergangsphase gibt es nur noch behördliche Zulassungen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben hat die beteiligten Unternehmen die letzten Jahre deutlich beschäftigt. Kaum daran gewöhnt, folgt nun eine weitere Hürde.

Im März 2008 wurde eine überarbeitete Version der EU-Verordnung verkündet, die VERORDNUNG (EG) Nr. 300/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002. Diese neue Verordnung ist am 29.04.2008 in Kraft getreten und gilt spätestens ab 29.04.2010, genau zwei Jahre nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der EU.

Das LBA wird die Umsetzung der neuen Vorschriften per Leitfaden vornehmen

Das LBA ist nun dabei, die nationale Umsetzung vorzubereiten, die voraussichtlich wieder in Form eines Leitfadens veröffentlicht wird. Leider gibt es hier keine offiziellen Entwürfe, die zur Diskussion gestellt werden, die Erarbeitung erfolgt offensichtlich hinter verschlossenen Türen und die betroffenen Firmen werden dann wieder vor vollendete Tatsachen gestellt. Es wäre wünschenswert, wenn zumindest die Verbände in den Prozess integriert wür-

den, da es aller Voraussicht nach eine gravierende Änderung für die Bekannten Versender geben wird. Es gibt

bis dato lediglich ein allgemeines Info-schreiben des LBA an die Reglementierten Beauftragten, das die geplante Vorgehensweise grob skizziert.

Die Bekannten Versender sollen zukünftig nicht mehr durch die Reglementierten Beauftragten oder die Luftfahrtunternehmen, sondern direkt durch das LBA zertifiziert

werden. Das Verfahren wird dann voraussichtlich in Form eines Audits vor Ort bei den Unternehmen erfolgen, ein Vorgehen, welches derzeit nur bei den RBs durchgeführt wird. Vom Bekannten Versender wird dann auch verlangt werden, dass eine Art Luftfrachtsicherheitsprogramm erstellt wird, welches Grundlage für die behördliche Prüfung sein wird. Darin müssen, ähnlich wie bei den Programmen der RBs bereits jetzt, alle Maßnahmen detailliert beschrieben werden, die der Versender trifft, um die Sicherheit der Fracht bei der Vorbereitung zum Versand und ggf. in der Transportkette zu gewährleisten. Dies bedeutet für jeden Versender, und wir reden hier sicherlich über mehrere Hunderttausend Firmen, einen erheblichen organisatorischen und damit auch finanziellen Aufwand. Es ist ein Zeitraum von drei Jahren angedacht, innerhalb dessen diese LBA-Zertifizierung erfolgen soll. So lange gelten auch noch die bisherigen Statusfeststellungen durch die RBs. In der Folge wird es dann eine zentrale Da-



LBA muss die BVs künftig selbst prüfen.

tenbank aller Bekannten Versender geben, auf die die RBs und die Luftfahrtunternehmen künftig zugreifen können, um den Status der Versender zu überprüfen, bevor Sendungen angenommen werden.

Nutznießer der neuen Vorgehensweise werden hauptsächlich die Reglementierten Beauftragten sein, die den „Schwarzen Peter“ endlich abgeben können, da sie nicht mehr für die Überprüfung der Bekannten Versender verantwortlich sind. ■

Jürgen Werny

Der Autor ist Gefahrgutexperte und unterhält ein Ingenieurbüro in München.